

Dienst gedauert hat; wenn das Gesinde während der Dienstzeit stirbt; wenn es auf Gnade diene.

Die schon 3. Zt. der Volksrechte bekannte Verantwortlichkeit des Eigentümers für Tierschäden¹⁾ zeigt sich im Schb. in zwei Fällen. Nach c. 159 braucht der Eigentümer keine Buße an den Richter zu zahlen, wenn ohne seine Nachlässigkeit sein Haustier ein anderes verlegt. Bußpflichtig ist er nur, wenn dies trotz gerichtlicher Mahnung wiederholt vorkommen sollte. Noch deutlicher tritt germanisches Recht in c. 244 hervor, freilich nicht in der ursprünglichen, sondern in einer ganz verbogenen Form. Äußerst anschaulich wird hier erzählt, wie ein Mann auf dem Markte von einem Hund gebissen, darüber erbozt, den Hund am Schwanz ergreift, sich mit ihm im Kreise herumdreht und ihn dann zu Boden wirft. Das wütend gewordene Tier fällt eine gerade daher kommende Frau an und verlegt sie. Bei der Gerichtsverhandlung will sich der Mann von der Verantwortlichkeit befreien, weder Buße noch Schadensersatz zahlen, sondern das Tier ausliefern. D. h. er tut das, was ursprünglich schon in fränkischer Zeit nur dem Eigentümer für seine schadensstiftende Sache zustand²⁾, und was auch in Brünn in den alten Schöffensatzungen bekannt war (c. 235). Das Gericht aber lehnt hier dies Angebot ab — nicht etwa, weil er nicht der Eigentümer sei, was an sich deutlich aus dem Fall hervorgeht, was aber gar nicht berührt wird, — sondern weil er diesen Unfug auf dem Markt verübt, d. h. durch sein ungebührliches Verhalten die öffentliche Ordnung gestört habe.

Im Sachenrecht gibt es noch bei Liegenschaften die Übereignung „per hastulam, vulgariter dictum span“ c. 338, diese alte, symbolische Form, die noch bis in die fränkische Zeit zurückreicht.³⁾ Aber es gibt sie eben nur als eine inhaltlose, wohl kaum noch verstandene Form. Denn es ist völlig klar, daß in Brünn, der überall im deutschen Recht gleichen Entwicklung⁴⁾ entsprechend, zur rechtsgültigen Übereignung die gerichtliche Auflassung ge-

¹⁾ R. Schröder, RG. 7 S. 378.

²⁾ Ebda. S. 379; Hübner a. a. O. S. 26.

³⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 307; C. Pueßfeld, Deutsche Rechtssymbolik (1936) S. 29.

⁴⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 787; A. Heusler, Instit. 2 (1886), 74.